

Alte Fassung	Neue Fassung ENTWURF Stand: 13.03.2024	Erklärung
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen: Sportverein 1959 Obereschach. 2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Obereschach. 3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden. 4. Die Vereinsfarben sind schwarz – gold. 5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. 6. Der Verein hat die Berechtigung, sich eine Geschäftsordnung zu geben. 	<p>Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen gelten gleichermaßen und stets wertungsfrei für alle Geschlechter.</p> <p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen: Sportverein 1959 Obereschach (abgekürzt auch: „OSV“ oder „SV Obereschach“, jeweils mit oder ohne Zusatz „e.V.“). 2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Obereschach. 3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. 4. Die Vereinsfarben sind schwarz – gold. 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. 	<p>Neu! Entspricht heute üblicher Praxis zur Bewältigung des „Gender“-Gedankens</p> <p>Namenskürzel notwendig, um „offiziell“ als Namen des Vereins anerkannt und verwendet zu werden</p> <p>Anpassung an Realität</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Sportverein mit dem Sitz im Stadtbezirk Obereschach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 	<p>§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. 	<p>§ 2 Nr. 1 u. 2 wegen sog. „Steuer-Mustersatzung“ erforderlich</p>

<p>Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Ausübung und Förderung des Fußballsports.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene, wirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p> <p>6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Ortsverwaltung des Stadtbezirks Obereschach zur Verwaltung auf die Dauer von bis zu drei Jahren zu. Im Falle der Neugründung oder Wiedergründung eines Sportvereins innerhalb dieser Zeit, hat die Ortsverwaltung das gesamte Vermögen dem neu gegründeten Sportverein zuzuführen, sofern das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.</p>	<p>2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche, b. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, c. die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren, d. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, e. den Einsatz von fachlich und sachgerecht ausgebildetem Personal (insbesondere Übungsleiter, Trainer und Assistent, sowie Schiedsrichtern) und die Förderung dessen Aus-/ Weiterbildung, f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, g. Unterstützung von Angeboten der gesundheits- und bewegungsorientierten Jugendarbeit, h. die Förderung der Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung im Verein, i. die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. <p>3. SV Obereschach setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit sowie unter Ausschluss von parteipolitischen und ethnischen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Allgemeinheit - insbesondere der Jugend - zu dienen. Der Verein steht für religiöse, weltanschauliche, parteipolitische, ethnische und sexuelle Neutralität ein; er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten.</p>	<p>§ 2 Nr. 3 – 5: nur als zeitgemäße Empfehlung aufgenommen</p>
---	--	---

<p>Sollte nach Ablauf von drei Jahren das Vermögen noch vorhanden sein, so hat die Ortsverwaltung das Recht, das Vermögen an die gemeinnützigen Vereine innerhalb des Stadtbezirks Obereschach anteilmäßig zu verteilen mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.</p> <p>7. Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.</p>	<p>4. Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich mit Nachdruck zum Kampf gegen das Doping; der Einnahme unerlaubter Substanzen oder der Nutzung unerlaubter Methoden zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Leistung tritt er entschieden entgegen.</p> <p>5. SV Obereschach verwirklicht die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung dieser Ziele unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes und kann hierfür ein verbindliches Ethik-Leitbild beschließen.</p>	
	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit – Aufwändungsersatz – Vorstandsvergütung</p> <p>1. SV Obereschach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Neu! Viele Regelungsteile aus altem § 2 hierher übernommen; andere Dinge der modernen Zeit und amtlicher Finanzverwaltung angepasst.</p>

2. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.
3. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann SV Obereschach den Vorstandsmitgliedern oder anderen Vereinsämtern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Badischen Sportbund Freiburg (BSB Freiburg) und den für die leistungs-/wettkampfsportlich betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden an. Er erkennt deren Satzungen an, die für ihn ebenso wie deren Ordnungen und sonstige Bestimmungen verbindlich sind.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und den Austritt beschließen.

Neu! Wegen wirksamer Einbindung der „übergeordneten“ Regelungen erforderlich – auf „aktiven Sportbetrieb“ ausgerichtet

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 2. Über den Aufnahmeantrag **in Textform** entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand **nicht** verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Neu: „Textform“ im Zeitalter digitaler Medien als gängige und weitumfassende Formulierung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein wegen
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

Regelung zu „Ausschluss“ auf einigermaßen aktuellen Stand der heutigen Zeit angepasst

<p>Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung</p> <p>2) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Aufforderung</p> <p>3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens</p> <p>4) wegen unehrenhafter Handlungen</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.</p> <p>3. Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach 4.1. c entscheidet der Vorstand.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beharrlichem bzw. uneinsichtigem Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung • Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweifacher Aufforderung • eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder untragbar sportlichen Fehlverhaltens. <p>2. Der Austritt erfolgt durch fristgerechte Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand; er ist unter Wahrung einer Frist von mindestens 1 Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.</p> <p>3. Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1 c entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Es ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform gegenüber dem Vorstand auszuüben. Die Mitgliederversammlung, zu der der Betroffene zu laden ist, entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig.</p> <p>Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.</p>	
--	--	--

<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträge des Vereinsvermögens. 2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. 	<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins in jeweils geltender Fassung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>Jedes über 16 Jahre alte (Jahrgangsprinzip Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungs- und Trainingsbetriebes zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.</p> <p>§ 8 Beiträge</p> <p>Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit in Satzung oder Ordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung legt die jeweilige Beitragshöhe für die Mitglieder fest. Weitere Einzelheiten kann eine Beitragsordnung regeln, die der Vorstand beschließt.</p>	<p>Neu!</p>
<p>§ 6 Organe des Vereins</p>	<p>§ 9 Organe des Vereins</p>	<p>Neu: jetziger „Beirat“ entspricht künftigen stellv. Vorständen; vgl. unten § 12</p>

<p>1. Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) der Beirat c) die Mitgliederversammlung</p> <p>2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.</p>	<p>1. Die Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand</p> <p>2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.</p>	
<p>§ 7 Vorstand</p> <p>3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 1. Schriftführer, dem Jugendleiter und dem Spielausschussvorsitzenden.</p> <p>4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.</p> <p>5. Der Kassierer ist für Onlinebanking einzelvertretungsberechtigt.</p>		<p>Regelung neu in § 12</p>
<p>§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands</p> <p>6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Beschlüsse einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>7. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:</p>		<p>Regelung entfällt: Inhalt und Zielsetzung besser für eine GeschäftsO geeignet.</p>

<p>a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung b) Einberufung der Mitgliederversammlung c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung d) Bewilligung der Ausgaben</p>		
<p>§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder</p> <p>1. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. 2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden wählen.</p>		<p>Regelung in neuem § 12 integriert</p>
<p>§ 10 Beschlussfassung des Vorstands</p> <p>8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Mindesteinberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen ist. 9. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p>		<p>Regelung entfällt: Inhalt und Zielsetzung besser für eine GeschäftsO geeignet.</p>
<p>§ 11 Beirat</p>		

<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, insbesondere dem 2. Kassierer, 2. Schriftführer, Trainern, Leiter der AH-Mannschaft und der Leiterin der Damengymnastikgruppe. 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Mitglieder des Beirats haben die vom Vorstand übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. 		<p>Regelung entfällt: vgl. oben zu § 9</p>
<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. 2. Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Vereinskasten und im Gemeindemitteilungsblatt des Stadtbezirks Obereschach. 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden 	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr eine stattfinden. Die Einberufung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sie kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Weitere Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln. 2. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der geplanten Tagesordnung in Textform. 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl des geschäftsführenden Vorstands gem. § 12 Nr. 2 und der Kassenprüfer. Für die Position des Jugendvorstands bedarf es ohne Wahl lediglich der Bestätigung. b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands einschliesslich der Jahresrechnung 	<p>Entspricht heutiger zeitgemäßer Ausrichtung und ermöglicht flexibles Handeln</p> <p>Wahl nur des Vorstands gem. § 26 BGB; Stellvertreter sollen intern ressortbezogen berufen werden</p>

<p>c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins und deren Änderungen g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat das Recht auf Einsicht.</p>	<p>c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenschluss (Fusion) und Auflösung des Vereins f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr (Jahrgangsprinzip). Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>5. Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung in digitaler Form Beschlüsse fassen.</p> <p>Die weiteren Einzelheiten über dieses Verfahren regelt die Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.</p> <p>6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat das Recht auf Einsicht.</p>	<p>Neu! Zusammenschluss = sinnvolle und nützliche Ergänzung als Option für künftige Entwicklungen</p> <p>Entspricht dem Stand der Zeit: vgl. oben zu § 10 Nr. 1</p>
---	---	--

<p>6. Jedes Mitglied kann bis spätestens sechs Tage vor dem Tag der Mitglieder-versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.</p>	<p>7. Anträge kann jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mit Begründung einreichen.</p>	
<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand verlangt wird.</p>	<p>§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es das Interesse des Vereins erfordert oder • mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. 	
	<p>§ 12 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem geschäftsführenden Vorstand (vgl. nachstehend Nr. 2) und • dessen Stellvertretern <p>2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorstand für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung • Finanzen (Hauptkassier) • Liegenschaften (techn.-wirtschaftl. Betrieb) 	<p>§§ 7 – 12 der alten Fassung in neue, aktuell zeitgemäße Form zusammengefasst</p>

- Sport
- Jugend

3. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch so lange in ihrem Amt, bis eine Neuwahl bzw. Bestätigung durch eine Hauptversammlung stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist ebenso zulässig wie die Möglichkeit der Blockwahl. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellen die übrigen Mitglieder des Vorstands für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. In diesem Fall ist die Ausübung in Doppelfunktion (sog. Ämterhäufung) für höchstens zwei Funktionen zulässig.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Der geschäftsführende Vorstand leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Hauptversammlungen ein und bestimmt aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter.

8. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben Sonderausschüsse zu bilden oder Einzelpersonen zu beauftragen.

9. Weitere Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Fachabteilungen

1. Für die einzelnen, im Verein ausgeübten Sportarten kann der Vorstand bei Bedarf Fachabteilungen einrichten. Derzeit bestehen die Abteilungen: Fußball, Volleyball, Herrengymnastik, Frauen-Fitness.

2. Abteilungen nehmen ihre Aufgabenbereiche jeweils in eigener Verantwortung wahr. Sie können diese in einer jeweiligen Abteilungsordnung regeln. Dabei sind die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ebenso stets zu beachten wie Regelungen übergeordneter Organisationen (z.B. Sportbünde und jeweilige Sportfachverbände).

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen im Verein bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Im Rahmen der Vereinsjugendordnung vertritt sie die Interessen der jungen Menschen im Verein.

Neu!

Neu!

„junge Menschen“ als moderner Rechtsbegriff hierher übernommen

2. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
 - der Jugendvorstand
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zugebilligten Mittel.
4. Die Jugendvollversammlung wählt den/die Jugendvorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren; die Mitgliederversammlung bestätigt den/die gewählten Jugendvorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist ebenso zulässig wie eine Blockwahl.
2. Die Kassenprüfer sollen die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Vereinsfinanzen, insbesondere Buchführung und Belege sowie Kassenführung prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Neu!

4. Die Prüfungen sollen jeweils rechtzeitig vor der Hauptversammlung stattfinden.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Soweit durch die Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, kann der Vorstand zur Regelung bestimmter Bereiche Ordnungen beschließen, insbesondere eine
 - Mitgliedschafts- und Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Ehrungsordnung
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Die Jugendvollversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.
3. Abteilungsordnungen und Jugendordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
4. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, Bildnisse, sowie Daten

Neu!

Neu!

<p>§14 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. 	<p>über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben des Datenschutzes kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. 3. Weitere Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung des Vereins. <p>§ 18 Satzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nur die Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern. 2. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. 3. Sollten das Vereinsregister und / oder Finanzamt eine beschlossene Satzungsänderung beanstanden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die zur beanstandungsfreien Eintragung bzw. Genehmigung erforderlichen Korrekturen herbeizuführen. <p>§ 19 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung oder ein Zusammenschluss (Fusion) des Vereins ist nur nach den Regelungen dieser Satzung möglich. 2. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die 	<p>Neu! Sinnvolle und nützliche Regelung für künftige Satzungsänderungen</p> <p>Neu! „Zusammenschluss“ = sinnvolle und nützliche Ergänzung als Option für künftige Entwicklungen</p>
--	---	--

	<p>Auflösung des Vereins den Mitgliedern in Textform anzukündigen ist.</p> <p>3. Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss (Fusion) bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.</p> <p>5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen der Ortsverwaltung des Stadtbezirks Obereschach zur Verwaltung auf die Dauer von bis zu drei Jahren zu. Im Falle der Neugründung oder Wiedergründung eines Sportvereins innerhalb dieser Zeit, hat die Ortsverwaltung das gesamte Vermögen dem neu gegründeten Sportverein zuzuführen, sofern das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.</p> <p>Sollte nach Ablauf von drei Jahren das Vermögen noch vorhanden sein, so hat die Ortsverwaltung das Recht, das Vermögen an die gemeinnützigen Vereine innerhalb des Stadtbezirks Obereschach anteilmäßig zu verteilen mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.</p>	<p>Bisher in § 2 Nr. 6 geregelt und hierher übernommen</p>
--	---	--

	<p>§ 20 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Mitgliederversammlung werden in diesem Fall unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.2. Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 15. März 2024 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen des Vereins und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	<p>Neu!</p>